

Standesamt Schwandorf - Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (unter anderem Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Stadtverwaltung Schwandorf
Standesamt
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 – 45163; -45164; -45332; -45337
E-Mail: standesamt@schwandorf.de

Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden (Vorgangsdaten)

Folgende Daten werden von Ihnen erhoben:

- **Namen:** Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau
- **Geburtsdaten:** Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- **Sonstige persönliche Daten:** Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragsnummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht
- **Eheschließung, Lebenspartnerschaft:** Datum der Eheschließung/ der Vorehe, Ort der Eheschließung/ der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragsnummer der Eheschließung/ Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs/ des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch/ Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuchs
- **Tod:** Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalls, Eintragsnummer des Sterbefalls, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen
- **Wohnung:** Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat
- **Kirchenaustritt:** Taufort, Bezeichnung der Pfarrei
- **Wirksamkeitsdatum:** Namensänderung, Kirchenaustritt, Auflösung der Ehe

Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der:

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen
- Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaustritt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)
- gegebenenfalls internationale Regelungen
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
- Kirchensteuergesetz des Bundeslandes Bayern

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden.

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (Art. 14 DSGVO)

Zum Teil erheben wir auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen:

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister, Ausländerregister
- Gerichte, Krankenhäuser, Notare, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Bestattungsunternehmen, Polizei (Sterbefall)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

- inländische Standesämter
- Meldebehörde
- Jugendamt
- Vormundschaftsgericht
- Familiengericht
- Finanzamt
- Verwaltungsbehörde
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Kirchenbuchführer
- Kirchensteuerämter
- Bayerisches Landesamt für Statistik
- Friedhofsverwaltung
- Zentrales Testamentsregister

Sonstige Datenübermittlungen:

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergeben werden, sowie im Einzelfall für Ermittlungstätigkeit im Vorfeld der Beurkundung (§ 5 PStV) an zum Beispiel Ausländerbehörde, Meldebehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zentrale Ausländerbehörde, Amtsgericht, Oberlandesgericht.

Das Standesamt kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben insbesondere im Zuge der elektronischen Datenerfassung und –verarbeitung Dienstleister aus dem Bereich IT mit der weisungsgebundenen Datenverarbeitung bedienen.

Dauer der Speicherung

Vorgangsdaten (siehe oben "Kategorien personenbezogener Daten"):

Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 180 Tagen gelöscht.

Protokolldaten:

Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 180 Tage aufbewahrt.

Beurkundungsdaten:

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Information zu Betroffenenrechten

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer durch die Stadt Schwandorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Postanschrift: Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431 – 45 141
E-Mail: datenschutzbeauftragter@schwandorf.de

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden:

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>